



Mandanteninformation Neustarthilfe (Stand 17.02.2021)

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu EUR 7.500,00 erhalten. Anträge können seit dem 16.02.2021 gestellt werden. Wir haben das Wichtigste im Überblick zusammengefasst:

1. Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe kann von Soloselbständigen beantragt werden, die ihre Tätigkeit im Haupterwerb ausüben. Voraussetzung dafür ist, dass diese mehr als 51 % der Summe der Einkünfte im Jahr 2019 aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielten und weniger als einen Arbeitnehmer (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigten.

2. Für welchen Zeitraum wird die Neustarthilfe gezahlt?

Die Neustarthilfe können Soloselbständige erhalten, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom 01.01 – 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist.

3. Wie hoch ist die Neustarthilfe?

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sie sich aber – anders als die Überbrückungshilfe – nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Soloselbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal EUR 7.500,00.

4. Was ist der Referenzumsatz/ -zeitraum:

Im Normalfall dürfte der Referenzumsatz das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019 sein.

5. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die Begünstigten verpflichten sich bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums.

6. Ist die Förderung ggf. zurückzuzahlen?

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

7. Wie darf die Neustarthilfe verwendet werden?

Laut Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier gibt es keine Vorgaben für die Verwendung und die Hilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

8. Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Die Neustarthilfe unterliegt der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

9. Kann parallel Überbrückungshilfe III beantragt werden?

Nein, Soloselbständige können entweder die Neustarthilfe in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Eine Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich.

10. Wie erfolgt die Antragstellung?

Soloselbständige sind auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten direkt antragsberechtigt. Dafür müssen sie ein ELSTER-Zertifikat nutzen bzw. beantragen.

Die Antragstellung ist seit dem 16.02.2021 bis zum 31.08.2021 über das elektronische Portal <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> möglich.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.